

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)146c



Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Frau Sabine Zimmermann (MdB)
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Ganztagsförderungsgesetzes - GaFöG

20.05.2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Ganztagsförderungsgesetzes. Darin wird die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder (Klassenstufen 1 – 4) umgesetzt, allerdings erst zum Jahr 2026 und in einem gestuften Verfahren. Beginnend mit den Schülerinnen und Schülern der 1. Klassenstufe soll jedes Jahr eine Klassenstufe hinzukommen, so dass ab dem Jahr 2029 ein individueller Rechtsanspruch für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 greift.

Finanzieller und tatsächlicher Aufwand bei der Realisierung des Rechtsanspruchs

Die Diskussion zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie eine in Auftrag gegebene Studie des Deutschen Jugendinstituts haben den großen Handlungsbedarf bei der Umsetzung dieses Ziels gezeigt. Benötigt werden - zusätzlich zu den bereits bestehenden Angeboten - Ganztagsplätze für rund 1 Mio. Grundschulkinder. Die Investitionskosten hierfür werden auf rd. 7,5 Mrd. Euro geschätzt. Bei voller Ausbaustufe werden die zusätzlichen jährlichen Betriebskosten auf rd. 4,45 Mrd. Euro p.a. geschätzt.

Kontakt

Regina Offer
regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
51.21.01 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

Angebot des Bundes

Der Bund bietet aktuell ein Investitionsprogramm an, mit dem er bis zu 3,5 Mrd. Euro für den Ausbau von Ganztagsgrundschulen und Horten bereitstellt. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz bietet der Bund zudem einen jährlich aufwachsenden Betrag zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten an, der über die Umsatzsteuerbeteiligung den Ländern zu Gute kommen soll. Beginnend mit dem Jahr 2026 wird dies 100 Mio. Euro betragen und sich steigern. Ab dem Jahr 2030 sollen auf diesem Wege dauerhaft 960 Mio. Euro jährlich den Ländern zu Gute kommen. Mehr als die Hälfte der Investitionskosten und knapp 80 % der jährlichen Betriebskosten sollen damit dauerhaft von Ländern und Kommunen getragen werden.

Bewertung durch den Deutschen Städtetag

Es ist unbestritten, dass der weitere Ausbau der ganztägigen Förder- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern gesellschafts- und bildungspolitisch notwendig ist. Derzeit besteht eine Betreuungslücke für Kinder und ihre Eltern am Übergang von der meist ganztägigen Betreuung in den Kindertageseinrichtungen zu den Grundschulen.

Die Städte bauen seit vielen Jahren ein qualitativ hochwertiges Angebot in Kindertagespflege, Kindertagesstätten sowie Horten aus und unterstützen sowohl als Schulträger als auch als Träger der Kinder- und Jugendhilfe den Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkindern. Im Jahr 2019 wurden in Deutschland bereits 37 Mrd. Euro größtenteils von den Kommunen für die Kindertagesbetreuung aufgewendet. Der weitere Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkindern ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die Bund und Länder die Verantwortung übernehmen müssen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der ganztägigen Förderung der Schulkinder vorrangig die Länder in der Pflicht stehen, ihrem Bildungsauftrag nachzukommen. Folgerichtig wäre daher eine Diskussion auf der Ebene der Bundesländer über eine Verankerung des Rechtsanspruchs in den Landesgesetzen.

Angesichts des Fachkräftemangels bei Erzieherinnen und Erziehern sowie bei Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und den langwierigen Prozessen beim Bau der notwendigen Räumlichkeiten ist die Realisierung eines Ganztagsbetriebs für zusätzlich rund 1 Mio. Grundschulkindern zudem in den nächsten Jahren faktisch nicht möglich. Es müssen daher Übergangslösungen unter Einbindung aller bisher geschaffenen Betreuungsangebote gesucht werden. Erforderlich ist zudem eine Offensive zur Ausbildung und Gewinnung des fachlich qualifizierten Personals.

Bund und Länder müssen eine verfassungsrechtlich und finanziell tragfähige Lösung für den Ausbau der Ganztagsbetreuung finden. Wir gehen davon aus, dass die Länder bei der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes die bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe neu im Landesrecht bestimmen müssen. Die Ausweitung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder ist eine so starke Erweiterung der bestehenden Aufgaben, dass eine neue rechtliche Zuständigkeitsbestimmung erforderlich wird. Wir schlagen vor, dass bereits im Ganztagsförderungsgesetz ein Landesrechtsvorbehalt in das SGB VIII aufgenommen wird, damit von vornherein klargestellt ist, dass die Zuständigkeit für diese enorm ausgeweitete Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Landesrecht neu geregelt werden muss.

Da die Neubestimmung der Zuständigkeit konnexitätsrelevant ist müssen die Länder ihrer Verpflichtung gegenüber den Kommunen zur vollständigen und dauerhaften Finanzierung des zusätzlichen Aufwandes nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages